

# Ausreisekontrollen: Wichtige Antworten zu den häufigsten Fragen

---

*Hochrisikogebiet Bezirk Lilienfeld – Was Sie darüber wissen müssen? Hier die Infos.*

Mit Beginn 29.10.2021, 00.00 Uhr, gilt im gesamten Bezirk Lilienfeld eine Hochrisikogebietsverordnung. Diese Hochrisikogebietsverordnung wird im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht und ist über die folgenden Link abrufbar: <https://www.ris.bka.gv.at/Bvb/>

In der Verordnung sind Ausreisekontrollen für alle Personen, welche den Bezirk verlassen vorgesehen.

Alle Antworten auf die häufigsten Fragen, wenn Sie aus diesem Gebiet ein- oder ausreisen sowie durchreisen wollen, finden Sie hier.

## Worum geht's?

Alle Personen, welche den Bezirk Lilienfeld verlassen, müssen einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorweisen. Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der Hochrisikogebietsverordnung ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)) gilt:

1. ein gültiges Impfzertifikat
2. ein negatives Corona-Antigen-Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden)
3. ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (Abnahme darf nicht länger als 72 Stunden zurückliegen) = PCR-Test
4. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,
6. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

## Wie lange sind die Testergebnisse gültig?

- negativer Antigentest zur Eigenanwendung, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst werden: ab Abnahme 24 Stunden
- negativer Antigentest von einer befugten Stelle: ab Abnahme 24 Stunden
- negativer PCR-Test von einer befugten Stelle: ab Abnahme 72 Stunden

## Wo und wann kann man sich testen lassen?

- Übersicht aller Teststationen in NÖ [Niederösterreich testet – Notruf Niederösterreich \(notrufnoe.com\)](https://www.notrufnoe.com) !
- Auch ein negativer Testnachweis, welcher bei einer Teststation in einer Gemeinde außerhalb des Bezirks Lilienfeld ausgestellt wurde, ist selbstverständlich gültig.

## Wie lange sind Impfnachweise gültig?

- Bei Zweifachimpfstoffen ab der zweiten Impfung bis 360 Tage nach der Zweitimpfung, wenn zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sind.
- Bei Einfachimpfstoffen ab dem 22. Tag nach der Impfung, bis 270 Tage nach der Impfung.
- Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, vom Zeitpunkt der ersten Impfung bis längstens 360 Tage nach der Impfung.
- Nach weiteren Impfungen (dritte Teilimpfung) für bis zu 360 Tage, wenn zwischen der oben genannten Impfung und der neuerlichen Impfung mindestens 120 Tage vergangen sind.

## Welche Impfstoffe gelten als Nachweis?

Es muss sich um einen zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 handeln.

## Wie lange sind Antikörpernachweise gültig?

Gültig sind nur Nachweise über neutralisierende Antikörper. Diese gelten für 90 Tage ab Probenahme als Nachweis für eine geringe epidemiologische Gefahr.

## Gilt auch ein Absonderungsbescheid als Nachweis?

Auch ein Absonderungsbescheid einer Gesundheitsbehörde für eine nachweislich mit COVID-19 infizierte Person gilt als Nachweis für eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der Verordnung. Die Gültigkeitsdauer beträgt 180 Tage ab positiver Testung.

# Wer braucht einen 3-G-Nachweis, um den Bezirk Lilienfeld zu verlassen?

Grundsätzlich jeder. Ausnahmen gelten zum Beispiel für / zur...

- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Personen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Bundesheer und Gesundheitsbehörde in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie für Angehörige von Rettungsorganisationen und Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit
- den Güterverkehr sowie der Verkehr zur Daseinsvorsorge (insbesondere öffentliche Verwaltung, Straßendienst, Müllabfuhr) und zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur (insbesondere Strom- und Wasserversorgung, Telekommunikation) und erforderliche Fahrten im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit
- ausreisende Transitpassagiere ohne Zwischenstopp (ausgenommen unerlässliche Unterbrechungen)
- Personen auf der Durchreise ohne Zwischenstopp (ausgenommen unerlässliche Unterbrechungen)
- Wahrnehmung unaufschiebbarer behördlicher oder gerichtlicher Termine einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit
- Personen ohne Wohnsitz im Bezirk Lilienfeld, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; diese Personen haben sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der Absonderung zu einem Wohnsitz zu begeben;
- Personen, die aufgrund einer behördlichen Anordnung den Bezirk Lilienfeld verlassen müssen;
- für Personen sowie deren erforderlichen Begleitpersonen, die den Bezirk Lilienfeld ausschließlich zum Zweck einer COVID-19-Impfung, zur Durchführung einer behördlichen PCR-Testung oder zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen betreten und verlassen, sofern dies auf direktem Weg ohne Zwischenstopp erfolgt;
- für Personen, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen keinen o.a. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen können;
- für Personen mit Wohnsitz im Bezirk Lilienfeld, die zur Erreichung desselben das Gebiet des Bezirks Lilienfeld verlassen müssen;
- für den direkten Übertritt vom Gebiet nach § 1 in ein angrenzendes Gebiet, in dem ebenfalls eine NÖ Hochrisikogebietsverordnung erlassen wurde;

- für Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Beibringung eines Nachweises gemäß § 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 28.10.2021 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar war. Diese Ausnahme gilt bis 31. Oktober 2021.

## Infos für Eltern von Schülern und Kindergarten-kindern

Grundsätzlich brauchen Kinder ab dem 12. Lebensjahr einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr um aus dem Bezirk Lilienfeld ausreisen zu können.

Folgende Besonderheiten gelten für den Bildungsbereich:

### Brauche ich einen 3-G-Nachweis, wenn...

**... ich von außerhalb des Hochrisikogebiets Lilienfeld meine Kinder in die Schule oder den Kindergarten bringe oder abhole?**

- Nein. Sie dürfen aber selbst nicht aussteigen.

**... ich als Schüler/in einen Nasenbohrer-Test vorweisen kann?**

- Die schulüblichen Tests (Corona-Testpass) gelten als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und sind bei einer Kontrolle vorzuweisen (Gültigkeitsdauer Antigen-Test in der Schule – 48 Stunden ab Abnahme, Gültigkeitsdauer PCR-Gurgeltest in der Schule – 72 Stunden ab Abnahme)

---

## Infos für Pendler, Arbeit, Wirtschaft und Landwirtschaft

### Brauche ich einen 3-G-Nachweis, wenn...

**... ich zu meinem Arbeitsplatz außerhalb des Hochrisikogebiets Lilienfeld fahre?**

- Ja, bei der Ausreise ist ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr erforderlich.

**... ich von außerhalb des Hochrisikogebiets Lilienfeld ins Gebiet zu meinem Arbeitsplatz fahre?**

- Ja, bei der Rückreise nach Dienstschluss ist ein entsprechender Nachweis erforderlich.

**... ich das Hochrisikogebiet Lilienfeld kurzzeitig verlassen muss, um auf direktem Wege zu meinem Arbeitsplatz innerhalb dieses Gebiets zu gelangen?**

- Nein, Sie gelten als Transitpassagier, jedoch müssen Sie dies glaubhaft machen.

**... ich ohne Zwischenstopp mit dem Auto durch Lilienfeld durchreise?**

- Nein - dies müssen Sie aber vor der Polizei glaubhaft machen können.

**... ich mit dem Zug nur durchreise?**

- Nein, Transitpassagiere sind ausgenommen. Auch das Umsteigen gilt nicht als Zwischenstopp.

**... ich am Bahnhof nur umsteige?**

- Nein, Sie gelten als Transitpassagier.

**... ich mit dem Auto zum Bahnhof fahre und mit dem Zug aus dem Hochrisikogebiet Lilienfeld ausreise?**

- Ja, wenn Sie Ihre Reise im Hochrisikogebiet Lilienfeld starten.
- Nein, wenn Sie Ihre Reise aus anderen Bezirken starten.

**... ich von außerhalb des Hochrisikogebiets Lilienfeld jemanden zum Bahnhof bringe, um sie/ihn nur aussteigen zu lassen?**

- Nein, Sie dürfen aber selbst nicht aus dem Auto aussteigen.

**... ich Essenslieferant bin und das Hochrisikogebiet Lilienfeld verlasse?**

- Ja, die Essenslieferung zählt nicht als Güterverkehr. Somit ist ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr erforderlich.

**... ich als LKW-Fahrer eine Baustelle oder einen Supermarkt etc. beliefere?**

- Ja, wenn Sie die Lieferfahrt im Hochrisikogebiet Lilienfeld beginnen und dieses Gebiet verlassen.
- Nein, wenn Sie die Lieferfahrt außerhalb des Hochrisikogebiets Lilienfeld beginnen und dieses Gebiet nach erfolgter Lieferung auf direktem Weg verlassen.

**... ich als Taxifahrer tätig bin?**

- Nein, wenn Sie Ihren Dienst außerhalb des Hochrisikogebiets Lilienfeld beginnen und lediglich Personen in dieses Gebiet bringen.
- Ja, wenn Sie Ihren Dienst innerhalb des Hochrisikogebiets Lilienfeld beginnen und aus diesem Gebiet ausreisen.

## **Infos zu Freizeitaktivitäten**

### **Brauche ich einen 3-G-Nachweis, wenn...**

**...ich mich innerhalb des Hochrisikogebiets Lilienfeld bewege?**

- Nein. Der Bezirk Lilienfeld wird als einheitliches Gebiet angesehen.

**... ich von außerhalb des Hochrisikogebiets Lilienfeld zum Einkaufen (z.B. Supermarkt, Baumarkt) fahre und wieder retour?**

- Ja, ein entsprechender Nachweis ist bei der Ausreise aus diesem Gebiet erforderlich.

**...ich in das Hochrisikogebiet Lilienfeld fahre, um Familienmitglieder/Bekannte zu besuchen oder einen Ausflug zu machen?**

- Ja, ein entsprechender Nachweis ist bei der Ausreise aus dem Bezirk Lilienfeld erforderlich.

**... ich mit dem Fahrrad ohne Zwischenstopp durch das Hochrisikogebiet Lilienfeld fahre?**

- Nein, Sie gelten als Transitpassagier.

## **Infos für den Gesundheitsbereich**

### **Brauche ich einen 3-G-Nachweis, wenn...**

**... ich von auswärts NUR ins Landesklinikum Lilienfeld oder zu einem Arzttermin in das Hochrisikogebiet Lilienfeld fahre und wieder retour?**

- Nein, wenn **ausschließlich Gesundheitsdienstleistungen** innerhalb des Hochrisikogebiets Lilienfeld in Anspruch genommen werden, ist kein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr bei direkt folgender Ausreise erforderlich – jedoch eine Bestätigung, etwa vom Arzt. Zu den Gesundheitsdienstleistungen zählen zum Beispiel auch Physiotherapie, Logopädie, medizinische notwendige Massagen. Dies gilt auch für die erforderlichen Begleitpersonen von Patienten!

**...ich aus dem Bezirk Lilienfeld nach auswärts in ein Landesklinikum oder zu einem Arzttermin fahre und wieder retour?**

- Nein, auch die medizinische Betreuung außerhalb des Bezirks Lilienfeld ist ohne einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr möglich. Jedoch ist eine Terminbestätigung mitzuführen und im Falle einer Kontrolle vorzuweisen. Dies gilt auch für die erforderlichen Begleitpersonen von Patienten.

**... ich Krankenhaus-MitarbeiterIn bin und das Hochrisikogebiet Lilienfeld verlasse?**

- Ja, es ist ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr mitzuführen.

**... ich nur zum Tierarzt ins Hochrisikogebiet Lilienfeld fahre und dieses Gebiet danach auf direktem Wege verlasse?**

- Nein.

## Infos für alle, die bereits erkrankt waren oder geimpft sind

### Brauche ich einen negativen Test, wenn...

#### ... ich bereits geimpft wurde?

- Nein, wenn Sie bereits zweifach geimpft sind und seit der zweiten Impfung noch nicht mehr als 360 Tage vergangen sind.
- Nein, ab dem 22. Tag nach einer Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
- Nein, beim Vorliegen einer Impfung, sofern mindestens 21 Tagen **vor** der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. **vor** der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf.
- Nein, beim Vorliegen einer weiteren Impfung (3. Teilimpfung), wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen 2. und 3. Teilimpfung mindestens 120 Tage verstrichen sind.
- Ja, wenn Sie „nur“ eine Impfung bei Zweifachimpfstoffen haben oder der Zeitraum seit der Impfung schon zu lange ist.

#### ... ich einen Antikörpernachweis habe?

- Nein, wenn Sie einen Nachweis über neutralisierende Antikörper (nicht älter als 90 Tage) haben. **Ein Antikörper-Schnelltest reicht jedoch nicht aus!**

#### ... ich bereits erkrankt war?

- Nein. Das ärztliche Attest oder der Absonderungsbescheid der Gesundheitsbehörde bzw. eine Kopie davon reichen zur Vorlage. Die Erkrankung darf maximal 180 Tage zurückliegen.

## Allgemeine Infos

### Brauche ich einen negativen Test, wenn ich einen aktuellen Antikörper-Nachweis habe?

- Nein, der Nachweis über neutralisierende Antikörper darf aber maximal 90 Tage alt sein.

### **Brauche ich einen 3-G-Nachweis, wenn ich wegen eines Notfalls aus dem Hochrisikobezirk Lilienfeld abreisen muss?**

- Nein, bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum gilt die Ausreisebeschränkung nicht.

### **Ist es erforderlich, einen Ausweis mitzuführen?**

- Ja, um belegen zu können, dass das personenbezogene Testergebnis auch wirklich Ihnen zuzuordnen ist. Wenn Sie mit dem Auto unterwegs sind, ist der Führerschein ausreichend.

### **Ist das SMS als negativer Test-Nachweis ausreichend?**

- Nein, bitte beachten Sie: Den QR-Code, den Sie bei der Testung in den Teststraßen erhalten, unbedingt mitnehmen und damit auf [www.testung.at/ergebnis](http://www.testung.at/ergebnis) das Ergebnis abfragen. Das Ergebnis (inkl. personenbezogener Daten) bei Bedarf ausdrucken oder am Smartphone speichern.

### **Wo kann ich die Eingrenzung des Hochrisikogebiets Lilienfeld abrufen?**

- Diese Information ist auf [atlas.noe.gv.at](http://atlas.noe.gv.at) abrufbar

## **Allgemeine Infos**

- grafische Darstellung Hochrisikogebiet – Bezirkskarte Lilienfeld [atlas.noe.gv.at](http://atlas.noe.gv.at)
- Übersicht aller Teststationen in NÖ [Niederösterreich testet – Notruf Niederösterreich \(notrufnoe.com\)](http://Niederösterreich%20testet%20-%20Notruf%20Niederösterreich%20(notrufnoe.com))